

DR. CHRISTIAN KUHN  
DR. WOLFGANG VANIS  
RECHTSANWÄLTE GMBH

1010 WIEN · ELISABETHSTRASSE 22

TELEFON 58713 87-0 · TELEFAX 58713 87-13  
E-MAIL: office @kuhn-vanis.at

PER E-MAIL

1. An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Familie und Jugend  
zu Händen von Frau  
Alexandra Lust

[alexandra.lust@bmgfj.gv.at](mailto:alexandra.lust@bmgfj.gv.at)

2. An das  
Präsidium des Nationalrats

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, den 20.2.2008  
K/r/krank18

Betrifft: Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes  
und anderer Gesetze  
BMGFJ-92252/0002-I/B/6/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke für die Übermittlung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfes und darf aus der Sicht von Trägern von konfessionellen Alten- und Pflegeheimen zu diesem wie folgt Stellung nehmen:

Durch die vorgesehenen Berechtigungen gemäß den Bestimmungen der §§ 3b GuKG und 50a ÄrzteG entsteht die aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst bedenkliche Situation, dass der dort genannte Personenkreis "außerhalb von Einrichtungen, die der medizinischen, pflegerischen oder psychosozialen Behandlung oder Betreuung dienen" zu Handlungen ermächtigt wird, die einem anderen Personenkreis, nämlich jenem der Heimhelferinnen und Heimhelfer nicht zulässigerweise übertragen werden können. Darin liegt ein erheblicher Wertungswiderspruch, zumal Heimhelferinnen und Heimhelfer nach

den jeweiligen einschlägigen landesrechtlichen Regelungen jedenfalls über bestimmte Qualifikationen verfügen müssen (vgl. z.B. § 10 des Wiener Sozialbetreuungsberufegesetzes, der eine Ausbildung im Ausmaß von insgesamt 400 Stunden vorsieht). Heimhelfer und Heimhelferinnen nach den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen können auch in Wohn- und Pflegeheimen, Tageszentren, Behinderteneinrichtungen, Nachbarschaftszentren und wohnungslosen Einrichtungen tätig werden. Es ist daher nicht einzusehen, warum derartigen Personen in diesen Einrichtungen nicht auch jene Befugnisse zustehen sollen, die den "Laienhelfern" zulässigerweise übertragen werden können.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 159 Abs (3) GewO nunmehr im Einzelfall einzelne angeordnete pflegerische und ärztliche Tätigkeiten durch Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, durchgeführt werden. Dieser Einzelfall bezieht sich in diesem Zusammenhang bloß auf die Delegation pflegerischer Tätigkeiten an derartige Gewerbetreibende. Es ist nicht ausgeschlossen, dass von einem derartigen Gewerbetreibenden mehrere Betreuungsbedürftige gleichzeitig versorgt werden. Es wäre in diesem Zusammenhang nicht erstrebenswert, wenn sich außerhalb und neben bestehenden Alten- und Pflegeheimen neue intramurale Strukturen entwickeln würden (z.B. auf Mietbasis), wo Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, mehrere Betreuungsbedürftige gleichzeitig versorgen können und gleichsam Altenheimstrukturen "light" geschaffen würden. Einem derartigen - vom Gesetz natürlich nicht beabsichtigten, wohl aber ermöglichten - Missbrauch, sollte durch eine entsprechende gesetzliche Klarstellung vorgebeugt werden.

Mit den besten Empfehlungen

Dr. Christian Kuhn

